

**Studienordnung
für den integrativen Studiengang
Literaturübersetzen
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 10.12.2009**

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05. 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Beteiligungsnachweise
- § 9 Abschlussprüfungen
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Studienberatung
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Studienverlaufsplan
Verteilung der CP

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06.12.2005 Inhalt und Aufbau des Studiengangs Literaturübersetzen mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen zum Masterstudium sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung zu Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS) sowie zwei Blockseminare im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden.

§ 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Der integrative Masterstudiengang Literaturübersetzen vereint theoretische und praktische Komponenten. Übersetzen gilt heute als wichtigstes Paradigma interkultureller und transkultureller Prozesse. Die *Forschungsorientierung* des Studiengangs entspricht daher zunehmenden gesellschaftlichen Bedürfnissen nach spezifischen Kompetenzen zur Analyse von Austauschprozessen zwischen verschiedenen Kulturen. Die ebenfalls enthaltene berufsbezogene *Praxisorientierung* setzt die besondere Kompetenz im Umgang mit diesen interkulturellen Prozessen textproduktiv um. Übersetzung wird somit verstanden als sowohl theoretischer wie auch sprachpraktischer und -produktiver Umgang mit in Schrift und Literatur enkodierter kultureller Differenz.

Konstitutiv für den Studiengang ist daher *einerseits* eine besondere Konzentration auf die am Übersetzungsvorgang beteiligten unterschiedlichen kulturellen und literarischen Kontexte (insbes. Formen der Kulturbegegnung, spezifische kulturelle Diskursformen und Praktiken, literaturtheoretische und poetologische Positionen, Gattungs- und Formenrepertoire, Stiltraditionen) und deren Enkodierung in der spezifischen Form der Zielsprache.

Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung interkultureller Fähigkeiten, die sich in der Übersetzung literarischer Texte aus europäischen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch) ins Deutsche niederschlagen. Auf der Basis theoretisch-methodischer Reflexion wird die Fähigkeit ausgebildet, mittels des übersetzten Textes zwischen den Kulturen zu vermitteln und nach Abschluss des Studiums u.a. selbst zu solcher Vermittlung auszubilden.

Das Studium vermittelt eine fachliche Kompetenz, die selbst wiederum zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium Literaturübersetzen umfasst eine insgesamt 120 Kreditpunkten entsprechende Arbeitsbelastung. Innerhalb des Studiengangs können als Studienschwerpunkte Fragestellungen aus dem Bereich der beteiligten Sprachen und Kulturen gewählt werden. Die Masterarbeit, die übersetzungskritisch-, -theoretisch oder -historisch angelegt sein kann, behandelt ein Thema des gewählten Sprachen- und Studienschwerpunkts. Die Lehre ist modular organisiert und aufgebaut. In den Modulen werden systematisch, thematisch bzw. fremdsprachlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 bis 8 SWS.
- (2) Das *Mastermodul* als sechstes Modul umfasst eine (2 SWS) literatur-kulturwissenschaftlich thematisch orientierte Veranstaltung, sowie ein interdisziplinär und modulübergreifend angelegtes Betreuungsseminar als Begleitung zur Abfassung der Masterarbeit im Umfang von 2 SWS. Das Mastermodul wird in einer der gewählten Fremdsprachen absolviert und mündet in die Masterarbeit.
- (3) Das Modul *Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreiben* dient insbesondere auch der Erweiterung der sprachlich-rhetorischen Kompetenzen und der Intensivierung der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Es wird unabhängig von den gewählten Fremdsprachen von allen Studierenden gemeinsam besucht.
- (4) Das *Kooperationsmodul* und das Modul *Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle* sind auf den Erwerb profunden Fachwissens in ausgewählten Themenbereichen der Studienziele und -gegenstände ausgerichtet. Sie dienen dazu, durch angeleitete Lektüre bzw. vertieften erkenntnisorientierten Kontakt mit Feldern der jeweils konkreten Sprache und Sprachverwendung, die für den Übersetzungsprozess relevant sind, den Wissenshorizont der Studierenden im Rahmen eines Moduls weiter auszudifferenzieren. Sie können semesterintern und semesterübergreifend belegt werden. Während das sprach- bzw. literaturwissenschaftliche Kooperationsmodul das Wissen in Bezug auf übersetzungsrelevante sprachliche und literarische Besonderheiten von Texten erweitert, trägt das Fachmodul *Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle* der Bedeutung kultureller Kontexte bei der Übersetzung Rechnung und dient dem Erwerb systematischen Wissens über den Status des Übersetzens in inter- und transkulturellen Vorgängen sowie die spezifische Rolle der Sprache bzw. der gewählten Einzelsprache im Übersetzungsprozess.
- (5) Das Modul *Übersetzen literarischer Texte* dient dem Erwerb spezifischer, auf die Textproduktion bezogener Kenntnisse und Arbeitstechniken, deren Ergebnis der in die Muttersprache übersetzte literarische Text darstellt.
- (6) Das Modul *Blockseminar Praxis und Beruf* dient der Vermittlung besonderer berufsqualifizierender Handlungskompetenzen.

§ 7 Auslandsaufenthalt

Ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von ca. drei Monaten in mindestens einem der Länder der gewählten Fremdsprachen während des Studiums wird dringend empfohlen.

§ 8 Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung bestanden, entfällt der Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und je nach Veranstaltungsart eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung ei-

ner Sitzung, Übersetzungsarbeit). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 9 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Einzelheiten der Abschlussprüfungen werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudiengang werden folgende Abschlussprüfungen abgelegt:
 - eine Abschlussprüfung im Modul *Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens*
 - zwei Abschlussprüfungen im *Kooperationsmodul* (1 AP im Modul 2a = Romanistik und 1 AP im Modul 2b = Anglistik)
 - vier Abschlussprüfungen im *Übersetzungsmodul* (2 AP im Modul 3a = Romanistik und 2 AP im Modul 3b)
 - eine Abschlussprüfung im Modul *Kulturelle Kontexte/Theoretische Modelle*
 - eine Abschlussprüfung im Modul *Blockseminar Praxis und Beruf*

Die Abschlussprüfungen im Modul 3 a + b sind als Übersetzungsklausur, die APs in den Fachmodulen sind in Form von Hausarbeiten, Essays oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Mindestens ein Fachmodul muss mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen werden. Das Modul *Blockseminar Praxis und Beruf* schließt durch die Erarbeitung eines Portfolios ab.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst neben der Masterarbeit die vorgenannten 9 Abschlussprüfungen zu den Modulen.

§ 11 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul. Näheres zur Masterarbeit ist in § 19 der Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 12 Kreditpunkte

- (1) Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand, grundlegend entspricht 1 CP einer Kontaktzeit/ einem Workload von 30 h. Abschlussprüfungen werden mit 5-7 CP bewertet. Für die Masterarbeit werden 24 CP vergeben.
- (2) Daraus ergibt sich die folgende Gesamtaufstellung:

• Modul 1 (6 SWS, 1 AP à 6 CP)	12 CP
• Modul 2 a + b (2 x 4 SWS, je 1 AP à 7 CP)	22 CP
• Modul 3 a + b (2 x 8 SWS, je 2 AP à 5 CP)	36 CP
• Modul 4 (4 SWS, 1 AP à 6 CP)	10 CP
• Modul 5 (mit zwei Blockseminaren, 1 AP)	12 CP
• Modul 6 mit Masterarbeit	28 CP
• Summe	120 CP

§ 13 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Lehrende der am Studiengang beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind und durch die dem Studiengang zugeordnete Koordinationsstelle. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden. Hier wirkt auch die Fachschaft aktiv mit.
- (2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressenten und Studieninteressentinnen, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).
- (3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Lehrenden des Faches die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten der beteiligten Fächer, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind, auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 06.12.2005.

§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.01.2008 und 08.12.2009.

Düsseldorf, den 10.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Studienverlaufplan Integrativer Masterstudiengang Literaturübersetzen

	Fremdsprache Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch)			Fachübergreifende Module sowie „Zielsprache“ Germanistik			Fremdsprache Anglistik			CP	AP
	Modul 2 a	Modul 3 a	Modul 6#	Modul 5	Modul 4**	Modul 1	Modul 2 b	Modul 3 b	Modul 6#		
1/1	Koopmodul* 1. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche				Übersetzungs- theorie	Koopmodul* 1. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche			2
CP	2	7			2	2	2	7			20
1/2	Koopmodul 2. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche		Blockseminar ***	Lit. Schreiben / Stilistik Teil 1	Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle, Teil 1	Koopmodul* 2. Teil	Übersetzen lit. Texte ins Deutsche			3
CP	9	2		2	2	2	9	9			35
2/1		Übersetzen lit. Texte ins Deutsche		Blockseminar ***	Lit. Schreiben / Stilistik Teil 2	Kulturelle Kontexte / Theoretische Modelle, Teil 2		Übersetzen lit. Texte ins Deutsche durch Berufspraktiker			4
CP		9		8	8	8		2			35
2/2				Berufskunde durch Berufspraktiker					Mastermodul (wahlweise) #		
CP				2					(28) #		30
CP	11	18		12	10	12	11	18	(28) #		120

AP = Abschlussprüfung; CP = Kreditpunkte. Die Verteilung der CP auf Kontaktzeiten und Selbstlernphasen ergibt sich aus der Aufstellung der CP im Studienverlaufplan und aus § 12 der Studienordnung.

Grundsätzlich ist der Studiengang konsekutiv aufgebaut. Das in jeder Fremdsprache geforderte literatur-, sprach- und kulturwissenschaftliche Kooperationsmodul ist frei aus dem Angebot der jeweiligen Fächer wählbar und kann vom 1. bis zum 3. Semester entweder innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend studiert werden.

Das Mastermodul mit Masterarbeit wird nur in einer der Fremdsprachen absolviert.

* Die Koopmodule (1 x Romanistik, 1 x Anglistik) können zwischen dem 1. und 3. Semester belegt werden. Sie sind je nach Angebot entweder innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres zu studieren.

** Modul 4 kann wahlweise in Anglistik, Romanistik oder Germanistik absolviert werden.

*** Die Blockseminare des Moduls „Praxis und Beruf“ werden in beiden Fachsprachen absolviert und finden in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern 2.-3. und 3.-4. statt.